

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
betreffend **Widersprüchliche Kostenangaben zur Klimaneutralität 2040 –
Grundkosten 2050, Sonderkosten 2040 und die Beantwortungen der Anfragen
6325/J bis 6327/J**

Die schwarz-grüne Bundesregierung 2020-2024 formulierte im Regierungsprogramm 2020-2024 das Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis zum Jahr 2040 – zehn Jahre vor dem EU-weiten Zieljahr 2050.¹ Dieses Ziel wurde in der Folge durch eine EntschlieÙung des Nationalrats (XXVII. GP) betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimavolksbegehren politisch bekräftigt, blieb jedoch zunächst eine unverbindliche Absichtserklärung ohne bindende Rechtswirkung.²

Rechtlich verbindlich verankert wurde die Klimaneutralität 2040 erstmals im Rahmen der Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG, „Günstiger-Strom-Gesetz“). Die zugrundeliegende Regierungsvorlage wurde am 20. November 2025 ohne festes Zieljahr für die Klimaneutralität ins Parlament eingebracht; erst ein Abänderungsantrag, der in den letzten Verhandlungsrunden zwischen Regierungskoalition und Grünen zur Sicherung der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit ausgehandelt wurde, ergänzte das Zieljahr 2040. Der Nationalrat beschloss das Gesetz in dieser Fassung am 11.12.2025.³

Bereits § 4 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) enthält seit einer früheren Fassung die Formulierung, wonach die Republik Österreich „*im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen*“⁴ handle – eine nicht bindende, gleichwohl seit Jahren im Gesetzestext stehende Absichtserklärung, die auch von der jüngsten Novellierung des EAG im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), das der Nationalrat am 11. Juni 2026 mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit und mit Zustimmung der Grünen beschlossen hat, unverändert übernommen wurde. Auch für diese – wenngleich unverbindliche – Zielformulierung wurde nach Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten zu keinem Zeitpunkt eine eigene Kostenschätzung vorgelegt.

Es stellt sich die Frage nach der volkswirtschaftlichen Kostenbasis dieser Entscheidungen – aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ist diese Frage keine Formalität: Eine zentrale Regierungsinstanz, die weitreichende Lenkungs Eingriffe in eine arbeitsteilige Volkswirtschaft anordnet, ohne über eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu verfügen, leitet Ressourcen systematisch fehl – weil ihr jenes dezentral verstreute Wissen über Kosten, Alternativen und Ausweichmöglichkeiten fehlt, das sich in Marktpreisen bündelt. Eine gesetzlich fixierte

¹ <https://epub.bka.gv.at/download/pdf/10638709.pdf> (aufgerufen am 18.09.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/160> (aufgerufen am 18.09.2026)

³ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/312> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619&Artikel=&Paragraf=4&Anlage=&Uebergangsrecht=> (aufgerufen am 18.09.2026)

Zielvorgabe wie „Klimaneutralität 2040“ ersetzt diesen Preis- und Kalkulationsmechanismus durch eine rein politische Vorgabe; umso mehr Gewicht hat die Frage, ob die jeweils verantwortliche Bundesregierung vor diesen Entscheidungen wenigstens die Kostenfolgen für die Betroffenen selbst kannte.

Sowohl 2020 als auch 2025 wurde damit eine politische Zielvorgabe mit weitreichenden Konsequenzen für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft festgelegt bzw. rechtsverbindlich verankert – flankiert von der seit Jahren unverändert im EAG mitgeführten, wenn auch unverbindlichen „Bestrebens“-Formulierung zum selben Zieljahr. Soweit überblickbar wurden Modellrechnungen zu den von der Wirtschaft zu tragenden Transformationskosten, die wiederum Bruttoinlandsprodukt und Wohlstand der Menschen belasten, von den zuständigen Ressorts weder zum Zeitpunkt der politischen Zielformulierung 2020 noch zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Verankerung 2025 vorgelegt oder öffentlich kommuniziert.

Diese Lücke haben ausschließlich Dritte geschlossen. Bereits 2023/2024 ließen die WKO Österreich und AK Wien – im Auftrag des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen – vom IHS in Kooperation mit Umweltbundesamt und TU Wien den gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarf berechnen: Im Szenario Klimaneutralität 2040 (KN40) fallen von 2024 bis 2040 Gesamtinvestitionen bzw. Kosten von 748,7 bis 1.032,6 Mrd. Euro an, davon 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro Mehrinvestitionen gegenüber einem „Weiter-wie-bisher“-Pfad – umgerechnet 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro pro Jahr bzw. 1,1 bis 1,9% des BIP.⁵ Das sind Mittel, die dem Wirtschaftskreislauf durch eine politische Vorgabe entzogen werden, statt durch freie Marktkräfte ihrer wertschöpfendsten Verwendung zugeführt zu werden. Dieselbe Studie berechnete auch ein Szenario mit EU-synchronisiertem Zieljahr 2050 (KN40/50): Allein für die Sektoren Energie und Industrie weist dieses Szenario bis 2050 Mehrinvestitionen von 53,3 bis 107,5 Mrd. Euro aus – die Transformation selbst verursacht demnach auch bei einem an die EU angeglichenen Zeitpfad erhebliche Grundkosten, nur zeitlich gestreckt und ohne die Sonderkosten der Vorverlegung auf 2040.

Zusätzlich beziffert die von der Industriellenvereinigung Oberösterreich beauftragte neue EcoAustria-Studie „Klimaneutralität in Österreich 2040“ (2026) den spezifischen Mehraufwand des nationalen Alleingangs 2040 gegenüber dem EU-Zielpfad 2050 mit einem um 1,7 bis 2,6% niedrigeren BIP im Jahr 2040 sowie einem Beschäftigungsrückgang von rund 30.000 Personen.⁶ Am 17. August 2026 warnten WKÖ-Generalsekretär Jochen Danninger und IV-Generalsekretär Christoph Neumayer öffentlich vor einem „nationalen Sonderweg“ bei den Klimazielen.⁷

Am 18. Juni 2026 brachte der Abgeordnete Mag. Paul Hammerl, MA drei parallele Anfragen zum selben Themenkomplex ein – an den Bundesminister für Finanzen

⁵ <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7059/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁶ <https://ecoaustria.ac.at/studie-klimaneutralitaet-in-oesterreich-2040-volkswirtschaftliche-herausforderungen/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁷ <https://www.iv.at/news/detail/iv-neumayer-und-wko-danninger-warnten-vor-nationalem-sonderweg-bei-klimazielen-und-pochen-auf-gleichklang-im-europaeischen-binnenmarkt/> (aufgerufen am 18.09.2026)

(6325/J)⁸, den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (6326/J)⁹ sowie den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (6327/J)¹⁰. Die am 18. August 2026 vorgelegten Beantwortungen (5727/AB, 5728/AB, 5726/AB) bestätigen zentrale Annahmen der unterzeichneten Abgeordneten, werfen zugleich aber neue, ressortübergreifende Widersprüche auf.

So bezifferte Ihr Ressort in der Beantwortung 5726/AB erstmals amtlich die transformationsbedingten Mehrinvestitionen bis 2040 mit 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro unter Berufung auf die eingangs zitierte Sozialpartner-Studie – ohne freilich die im selben Studiendesign enthaltene Vergleichszahl für das Szenario Klimaneutralität 2050 offenzulegen, obwohl gerade diese Zahl den tatsächlichen Sonderpreis des vorgezogenen Zieljahres 2040 gegenüber den ohnehin anfallenden Grundkosten der Transformation zeigen würde. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus wiederum erklärte in seiner Beantwortung 5728/AB wörtlich, ihm lägen *„mangels Zuständigkeit weder eigene Prognosen zu den gesamtwirtschaftlichen Mehrinvestitionen [...] noch ressortinterne Gegenüberstellungen der Szenarien 'Klimaneutralität 2040' und 'Klimaneutralität 2050'“* vor – obwohl dieses Ressort die EIWG-Verhandlungen federführend geführt hat. Das Bundesministerium für Finanzen schließlich verwies in seiner Beantwortung 5727/AB auf die Langfristige Budgetprognose und bezifferte für ein sogenanntes „Aktivitätsszenario“ eine um 3,1 Prozentpunkte niedrigere Schuldenquote 2050 gegenüber dem Basisszenario, gestützt auf behauptete jährliche volkswirtschaftliche Ersparnisse von 10 bis 15 Mrd. Euro aus dem Wegfall fossiler Energieimporte. Eine Gegenrechnung dieser Ersparnis mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Zahl – speziell für den zeitlichen Unterschied zwischen den Zielpfaden 2040 und 2050 – legte keines der drei Ressorts vor.

Die EU-Emissionen sind durch das europäische Emissionshandelssystem gedeckelt: Senkt Österreich seine Emissionen freiwillig zehn Jahre früher als unionsrechtlich gefordert, werden die dadurch nicht ausgeschöpften Emissionsrechte nicht vernichtet, sondern stehen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung, die dadurch langsamer und mit geringeren Kosten umsteigen können – der sogenannte Wasserbett-Effekt. Österreich zahlt drauf, während sich am gesamteuropäischen CO₂-Ausstoß in Summe nichts ändert. Ihr Ressort hat diesen Zusammenhang in der Beantwortung 5726/AB selbst eingeräumt, zugleich aber zu relativieren versucht: Eine Löschung von Zertifikaten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen halte man nicht für zielführend, weil der kurzfristige Vorteil anderer Mitgliedstaaten rasch zu einem Nachteil gereichen könne, wenn dadurch Investitionen für die Transformation ausblieben. Diese Antwort beschreibt keine Berechnung, sondern Regierungshandeln

⁸ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6325>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5727>
(aufgerufen am 18.09.2026)

⁹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6326>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5728>
(aufgerufen am 18.09.2026)

¹⁰ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6327>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5726>
(aufgerufen am 18.09.2026)

nach Prinzip Hoffnung, auf dass der Wasserbett-Effekt in andere EU-Staaten gar nicht zum eigenen Vorteil genutzt werde.

Hinzu kommt ein bislang öffentlich kaum diskutierter Aspekt der Wettbewerbsverzerrung innerhalb der heimischen Industrie-Branchen selbst: Der Anteil der dem EU-Emissionshandel (EU-ETS I) unterliegenden Betriebe variiert erheblich zwischen den Branchen – in manchen Branchen fällt die Mehrheit der Betriebe unter das EU-ETS I, in anderen kaum ein Betrieb. Der unterzeichneten Abgeordneten wurde von Koalitionsseite gegenüber argumentiert, die heimische Industrie sei von der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 ohnehin kaum betroffen, da der Großteil bereits dem EU-ETS I unterliege; für jene Betriebe, die – etwa weil sie frühzeitig in Dekarbonisierung investiert haben – aus dem EU-ETS I herausgefallen sind, brauche es allenfalls eine punktuelle Sonderlösung. Diese Sichtweise blendet zweierlei aus: erstens, dass innerhalb von Branchen und der Gesamtindustrie dadurch de facto unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen entstehen, je nachdem, ob ein Betrieb dem EU-ETS I unterliegt oder nicht; zweitens, dass auch Betriebe innerhalb des EU-ETS I durch bislang nicht kalkulierte indirekte Folgekosten der Klimaneutralität 2040 – insbesondere steigende Netzentgelte, deren auf die Vorverlegung entfallender Anteil laut Beantwortung 5728/AB „nicht eindeutig bezifferbar“ ist – wirtschaftlich betroffen sind.

Ein struktureller Aspekt kommt hinzu, der bislang zu wenig Beachtung findet: Die Industrie ist überwiegend über das EU-ETS I geregelt, Gebäude und Verkehr wandern ab 2028 in das neue EU-System ETS2. Damit bleibt am Ende vor allem die Landwirtschaft als großer Adressat der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 übrig – Agrardiesel, Düngemittel, Methan aus der Tierhaltung. Diese Emissionen fielen ohne die nationale Zielvorgabe gar nicht unter den EU-Zertifikatehandel; durch das schwarz-grüne Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) unterliegen sie ihm dennoch. Die absehbare Folge sind höhere Erzeugerkosten für die heimische Landwirtschaft und in weiterer Folge höhere Lebensmittelpreise – ohne dass dadurch, wie oben dargelegt, europaweit auch nur eine Tonne CO₂ weniger ausgestoßen wird. Die von Ihrem Ressort in der Beantwortung 5726/AB in Aussicht gestellte Agrardieselsrückerstattung von 50 Mio. Euro pro Jahr für 2026 und 2027 deckt dabei nur einen Bruchteil der laufenden CO₂-Kosten der Landwirtschaft ab und ist zudem zeitlich befristet.

Dem europäischen Rahmen hat Österreich dabei selbst zugestimmt: Dem Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)¹¹ mit dem Ziel Klimaneutralität 2050 stimmte Österreich 2021 unter der damaligen grünen Klimaschutzministerin Leonore Gewessler im Rat der Europäischen Union zu. Dem im Dezember 2025 zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinbarten und im Frühjahr 2026 endgültig beschlossenen EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 90%) stimmte Österreich bereits am 5. November 2025 unter dem amtierenden Klimaschutzminister Norbert Totschnig im Rat der Europäischen Union zu.¹²

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119> (aufgerufen am 18.09.2026)

¹² <https://www.bmluk.gv.at/service/presse/klima-umwelt/2025/totschnig-eu-klimazwischenziel-forderungen-durchgesetzt.html> (aufgerufen am 18.09.2026)

Für die unterzeichnete Abgeordnete stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob Ihr Ressort über eine vollständige, nach Grundkosten des EU-Zielpfads 2050 und Zusatzkosten des nationalen Zielpfads 2040 getrennte Gesamtrechnung verfügt – oder ob acht Monate nach der gesetzlichen Verankerung und trotz der nunmehr vorliegenden Beantwortungen der Anfragen 6325/J bis 6327/J weiterhin im Kosten-Blindflug am Zieljahr 2040 festgehalten wird.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage

1. Welchen Beitrag leistet Österreichs „Klimaneutralität 2040“ zum Weltklima, wenn die EU mit allen übrigen 26 EU-Mitgliedsstaaten diese sogenannte „Klimaneutralität“ erst 2050 erreicht?
2. Liegen Ihrem Ressort Kostenberechnungen, Modellrechnungen oder volkswirtschaftliche Folgenabschätzungen aus der Zeit der Bundesregierung 2020-2024 zur Erreichung der im Regierungsprogramm 2020-2024 formulierten Klimaneutralität 2040 vor?
 - a. Wenn ja, von welcher Stelle wurden diese erstellt oder in Auftrag gegeben, in welchem Zeitraum, und zu welchem Ergebnis gelangten sie?
 - b. Wenn nein, wurde erhoben, ob während der Regierungsperiode 2020–2024 überhaupt eine solche Berechnung existierte?
3. Wurden derartige Unterlagen im Zuge der Ressortübergabe archiviert bzw. wurde bei der Ausarbeitung des derzeit in Vorbereitung befindlichen Klimaschutzgesetz-Entwurfs auf allfällige Unterlagen aus der Regierungsperiode 2020-2024 zurückgegriffen?
4. Verfügte Ihr Ressort vor der Zustimmung Österreichs zum EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 90%) im Rat der Europäischen Union am 5. November 2025 über eine eigene Abschätzung der damit für die österreichische Wirtschaft verbundenen Kosten?
 - a. Wenn ja, von wem wurde diese erstellt und zu welchem Ergebnis kam sie?
 - b. Wenn nein, auf welcher Grundlage erfolgte die österreichische Zustimmung?
5. Verfügte Ihr Ressort zum Zeitpunkt des Abänderungsantrags vom Dezember 2025, mit dem das Zieljahr 2040 in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz aufgenommen wurde, über eine eigene Modellrechnung zu den wirtschaftlichen Transformationskosten?
 - a. Wenn ja, von wem wurde diese erstellt, wann dem Ressort übermittelt, mit welchem Ergebnis, und ist sie öffentlich zugänglich?
6. Wurde im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage 312 d.B. bzw. zum späteren Abänderungsantrag eine gesonderte Kostenschätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Klimaneutralität 2040 auf Unternehmen, Landwirtschaft und Haushalte erstellt?

- a. Wenn nein, aus welchem Grund wurde vor der gesetzlichen Verankerung eines verbindlichen Zieljahres keine eigene Kosten-schätzung erstellt?
7. Wie hoch beziffert die eingangs zitierte Sozialpartner-Studie, auf die sich Ihr Ressort in der Beantwortung 5726/AB der Anfrage 6327/J bei der Bezifferung der Mehrinvestitionen bis 2040 mit 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro gestützt hat, die Grundkosten der Transformation zur Klimaneutralität bei einem EU-synchronisierten Zeitpfad bis 2050 (Szenario KN50), zu denen diese 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro als Sonderkosten der Vorverlegung auf 2040 hinzukommen?
 - a. Wie hoch ist demnach die tatsächliche Gesamtsumme der bis 2050 anfallenden Transformationskosten, getrennt nach ohnehin anfallenden Grundkosten und vorverlegungsbedingten Zusatzkosten?
 - b. Verfügt Ihr Ressort über eine eigene, von dieser Sozialpartner-Studie unabhängige Berechnungskapazität, oder stützt sich die genannte amtliche Zahl ausschließlich auf extern beauftragte Studien Dritter?
8. Aus welchem Grund wurde in der Beantwortung 5726/AB ausschließlich die Zahl für das Szenario Klimaneutralität 2040, nicht jedoch die im selben Studiendesign enthaltene Vergleichszahl für das Szenario Klimaneutralität 2050 offengelegt?
9. Wurde die vom Bundesministerium für Finanzen in der Beantwortung 5727/AB in Aussicht gestellte volkswirtschaftliche Ersparnis von 10 bis 15 Mrd. Euro pro Jahr aus dem Wegfall fossiler Energieimporte mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Rechnung zusammengeführt – insbesondere für den zeitlichen Unterschied zwischen den Zielpfaden 2040 und 2050?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wo ist diese Rechnung einsehbar?
 - b. Wenn nein, auf welcher Grundlage bewertet Ihr Ressort dann, ob sich die Vorverlegung auf 2040 volkswirtschaftlich rechnet?
10. Wie bewertet Ihr Ressort den Umstand, dass innerhalb der österreichischen Industrie und einzelner Branchen kein einheitliches Level Playing Field mehr besteht, weil der Anteil der dem EU-ETS I unterliegenden Betriebe innerhalb der Branchen stark variiert und Betriebe außerhalb des EU-ETS I zusätzlich der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 unterliegen?
11. Teilt Ihr Ressort die Einschätzung, dass auch Betriebe innerhalb des EU-ETS I durch indirekte, bislang nicht kalkulierte Folgekosten der Klimaneutralität 2040 – insbesondere steigende Netzentgelte – wirtschaftlich betroffen sind, obwohl ihnen gegenüber teils argumentiert wird, sie seien vom nationalen Zieljahr ohnehin nicht betroffen?
 - a. Wenn nein, auf welcher Berechnungsgrundlage wird diese Einschätzung verneint?
12. Wie hoch schätzt Ihr Ressort den Anteil der Landwirtschaft an den durch das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) verursachten Mehrkosten, nachdem Industrie und ab 2028 auch Gebäude und Verkehr zunehmend über die EU-Systeme ETS I und ETS2 abgedeckt sind?
13. Wurde abgeschätzt, in welchem Umfang die CO₂-Kosten der Landwirtschaft auf Erzeuger- und in weiterer Folge auf Lebensmittelpreise überwältzt werden, und reicht die bis 2027 befristete Agrardieselmrückstattung von 50 Mio. Euro pro Jahr nach Einschätzung Ihres Ressorts aus, um diese Mehrbelastung auszugleichen?

14. Ist Ihrem Ressort die von der Industriellenvereinigung Oberösterreich beauftragte EcoAustria-Studie „Klimaneutralität in Österreich 2040“ bekannt, und wurden deren Ergebnisse fachlich geprüft?
- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
15. Wird der gemäß WFA-Klima-Verordnung (BGBl. II Nr. 43/2026) nunmehr etablierte „Klimacheck“ beim Entwurf zum Klimaschutzgesetz die Kosten nach Grundkosten 2050 und Zusatzkosten 2040 getrennt ausweisen, und bis wann ist mit der Übermittlung des Gesetzesentwurfs in Begutachtung zu rechnen?
16. Ist beabsichtigt, angesichts der nun amtlich bestätigten Kostendimension von bis zu 178,7 Mrd. Euro vor Beschlussfassung des Klimaschutzgesetzes eine ressortübergreifend abgestimmte Gesamtkostenrechnung – unter Einbeziehung von Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus – in Auftrag zu geben?

